

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 23. Juli 1968

61. Stück

- 274.** Bundesverfassungsgesetz: Abänderung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962
- 275.** Bundesverfassungsgesetz: Erklärung einzelner Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zu Verfassungsbestimmungen
- 276.** Bundesverfassungsgesetz: Erklärung einer weiteren Bestimmung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt zur Verfassungsbestimmung
- 277.** Bundesgesetz: Strafregistergesetz 1968
- 278.** Bundesgesetz: Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
- 279.** Bundesgesetz: Seenverkehrsordnungsnovelle 1968
- 280.** Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Straße

274. Bundesverfassungsgesetz vom 28. Juni 1968, mit dem die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, hat zu lauten:

„Die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes erforderlichen Bundes- und Landesgesetze sind spätestens bis 31. Dezember 1969 zu erlassen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Jonas		
Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Waldheim	Kotzina

275. Bundesverfassungsgesetz vom 28. Juni 1968, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bestimmungen der Art. 1 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs. 2 und 3 und Art. 5 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, sind Verfassungsbestimmungen.

Artikel II

Zum Abschluß der im Art. 1 Abs. 3 und im Art. 4 Abs. 3 des genannten Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen ist die Bundesregierung ermächtigt.

	Jonas		
Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Waldheim	Kotzina

276. Bundesverfassungsgesetz vom 28. Juni 1968, mit dem eine weitere Bestimmung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, zur Verfassungsbestimmung erklärt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Außer den bereits im BGBl. Nr. 10/1965 als verfassungsändernd bezeichneten Bestimmungen ist auch Art. 1 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, Verfassungsbestimmung.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Jonas

Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Waldheim	Kotzina

277. Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Strafregister

§ 1. (1) Zum Zwecke der Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen wird für das gesamte Bundesgebiet ein Strafregister geführt.

(2) Die Führung des Strafregisters obliegt der Bundespolizeidirektion Wien.

Gegenstand der Aufnahme in das Strafregister

§ 2. (1) In das Strafregister sind aufzunehmen:

1. alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte;

2. alle rechtskräftigen Verurteilungen österreichischer Staatsbürger und solcher Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, durch ausländische Strafgerichte;

3. alle rechtskräftigen Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte, zu deren gegenseitiger Mitteilung sich die vertragschließenden Staaten in dem Internationalen Abkommen vom 4. Mai

1910, RGrBl. Nr. 116/1912, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929, BGBl. Nr. 347/1931, dem Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. Juli 1931, BGBl. Nr. 198/1934 II, und dem Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933, BGBl. Nr. 317/1936, verpflichtet haben;

4. alle sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen beziehenden Entschlüsse des Bundespräsidenten und Entscheidungen der inländischen Strafgerichte über

- a) die nachträgliche Festsetzung einer Strafe oder Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- b) die nachträgliche Bestellung oder Enthebung eines Bewährungshelfers;
- c) die Begnadigung des Verurteilten, die Milderung oder Umwandlung einer Strafe;
- d) die nachträgliche bedingte Nachsicht einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- e) die Verlängerung einer Probezeit;
- f) der Widerruf eines bedingten Strafnachlasses oder der bedingten Nachsicht einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- g) die endgültige Nachsicht einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- h) das Absehen von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe;
- i) das Unterbleiben der Unterbringung in einem Arbeitshaus;
- j) die vorzeitige Entlassung unter Bestimmung einer Probezeit;
- k) den Widerruf einer vorzeitigen Entlassung;
- l) die endgültige Entlassung;
- m) die Aufhebung oder Änderung einer Verurteilung oder späteren Entscheidung;
- n) das endgültige Absehen von der Verhängung einer Strafe;
- o) die Tilgung einer Verurteilung;

5. alle sich auf in das Strafregister aufgenommene Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte beziehenden Entscheidungen und Verfügungen ausländischer Organe, die den in Z. 4 genannten Entschlüssen und Entscheidungen gleichstehen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Verurteilungen als getilgt und sind in das Strafregister nicht aufzunehmen:

- a) alle vor dem 27. April 1945 erfolgten Verurteilungen durch inländische oder ausländische Strafgerichte, sofern sie nicht auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe lauten;
- b) alle vor dem 26. Oktober 1955 erfolgten Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch ausländische Strafgerichte zu nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe;
- c) alle vor dem 26. Oktober 1955 erfolgten Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch ausländische Militärgerichte.

(3) Als Verurteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedes Erkenntnis anzusehen, mit dem wegen einer nach österreichischem Recht von den Gerichten nach der Strafprozeßordnung 1960 abzuurteilenden Handlung in einem den Grundsätzen des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme verhängt wird oder doch ein Schuldspruch ergeht.

Strafkarten

§ 3. (1) Die Verurteilungen durch inländische Strafgerichte sind nach Eintritt der Rechtskraft von den Gerichten, die in erster Instanz erkannt haben, der Bundespolizeidirektion Wien durch Übersendung von Strafkarten mitzuteilen.

(2) Die Strafkarten haben folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung und das Aktenzeichen des Strafgerichtes (erster Instanz);
2. Vor- und Familiennamen sowie alle früher geführten Namen des Verurteilten, Tag und Ort seiner Geburt, seine Staatsangehörigkeit, seinen Wohnort und seine Anschrift;
3. Vornamen der Eltern des Verurteilten;
4. den Tag des Eintrittes der Rechtskraft der Verurteilung;
5. die Bezeichnung der strafbaren Handlung, derentwegen die Verurteilung erfolgt ist;
6. alle vom Strafgericht ausgesprochenen Strafen oder die Angabe, daß keine Strafe ausgesprochen worden ist; alle vom Strafgericht ausgesprochenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen einschließlich der Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige; die Angabe, daß Landesverweisung oder Abschaffung ausgesprochen oder daß ein Bewährungshelfer bestellt worden ist; bei bedingten oder befristeten Strafen oder vor-

beugenden Maßnahmen ist der Endtag, bei der Unterbringung in einem Arbeitshaus aber die Dauer der Probezeit anzuführen;

7. ob der Täter eine der Taten unter Alkoholeinwirkung begangen hat;

8. ob eine der Taten ein Verkehrsdelikt war;

9. die Zahl der früheren Verurteilungen und die Angabe, ob eine frühere Verurteilung wegen einer gleichen (gleichartigen) strafbaren Handlung erfolgte.

(3) Wurde bei der Verurteilung gemäß § 265 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, auf eine dem Verurteilten früher zuerkannte Strafe Rücksicht genommen, so ist unter Hinweis auf § 265 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, auch die frühere Verurteilung anzugeben (Abs. 2 Z. 1).

(4) Die näheren Vorschriften über die Form der Strafkarten sind von den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesministerien einvernehmlich durch Dienstanweisungen zu erlassen.

Sonstige Mitteilungen

§ 4. (1) Die sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 des § 2 Abs. 1 angeführten Verurteilungen beziehenden Entschließungen des Bundespräsidenten und rechtskräftigen Entscheidungen inländischer Strafgerichte sind der Bundespolizeidirektion Wien von dem Gerichte mitzuteilen, das den Verurteilten davon zu verständigen hat. In der Mitteilung ist die Verurteilung anzugeben, auf die sich die Entschließung oder Entscheidung bezieht. Die näheren Vorschriften über die äußere Form dieser Mitteilungen sind von den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesministerien einvernehmlich durch Dienstanweisungen zu erlassen.

(2) Die Verurteilungen und die sich darauf beziehenden Entscheidungen und Verfügungen ausländischer Organe sind der Bundespolizeidirektion Wien von allen inländischen Behörden und Ämtern mitzuteilen, die hievon Kenntnis erlangen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß der Bundespolizeidirektion Wien bereits eine entsprechende Mitteilung zugegangen ist.

(3) Erlangen inländische Behörden oder Ämter Kenntnis vom Ableben einer Person, deren Verurteilung in das Strafregister aufzunehmen war, so haben sie hievon der Bundespolizeidirektion Wien Mitteilung zu machen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß dieser Behörde eine entsprechende Mitteilung bereits zugegangen ist.

Berichtigung früherer Mitteilungen

§ 5. (1) Gelangt einem inländischen Strafgericht zur Kenntnis, daß in den persönlichen Ver-

hältnissen eines Verurteilten (§ 3 Abs. 2 Z. 2) eine Änderung eingetreten ist oder daß die im Strafregister enthaltenen Angaben über einen Verurteilten oder eine Verurteilung unrichtig sind oder daß eine Person Verurteilungen erlitten hat, die in das Strafregister nicht aufgenommen worden sind, so hat es hievon der Bundespolizeidirektion Wien Mitteilung zu machen.

(2) Die Leiter von Justizanstalten haben solche Umstände, sobald sie ihnen zur Kenntnis kommen, dem zur Mitteilung der betreffenden Verurteilung zuständigen Gericht zu berichten.

(3) Erlangen inländische Behörden oder Ämter hinsichtlich einer der Bundespolizeidirektion Wien mitgeteilten ausländischen Verurteilung Kenntnis von Umständen der in Abs. 1 bezeichneten Art, so haben sie davon der Bundespolizeidirektion Wien Mitteilung zu machen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß dieser Behörde eine entsprechende Mitteilung bereits zugegangen ist.

Mitteilungen über das Ableben von Verurteilten

§ 6. Die Bundespolizeidirektion Wien hat von dem ihr von einer Behörde oder Dienststelle mitgeteilten Ableben eines Verurteilten zu benachrichtigen:

1. im Falle einer bedingten Verurteilung oder einer Verurteilung, bei der die Strafe bedingt nachgelassen oder die Unterbringung in einem Arbeitshaus aufgeschoben worden ist, das zur Mitteilung der betreffenden Verurteilung zuständige Gericht;

2. wenn der Verurteilte bedingt oder aus einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige zur Probe entlassen worden war, das nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 152, nach § 7 Abs. 3 des Arbeitshausgesetzes 1951, BGBl. Nr. 211, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 152, oder nach § 27 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, zuständige Gericht.

Mitteilungen über spätere Verurteilungen

§ 7. Wird der Bundespolizeidirektion Wien die neuerliche Verurteilung einer Person mitgeteilt, die bedingt verurteilt worden ist oder deren Strafe bedingt nachgelassen oder deren Unterbringung in einem Arbeitshaus bedingt nachgesehen oder die bedingt oder zur Probe entlassen worden ist, ohne daß bereits eine der in § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a, f, g, l oder n vorgesehenen Entscheidungen mitgeteilt worden ist, so hat die Bundespolizeidirektion Wien von der neuerlichen Verurteilung das für die in Betracht kommende Entscheidung zuständige Gericht zu verständigen.

Rechtsschutz gegen Aufnahmen in das Strafregister

§ 8. (1) Jede Person, hinsichtlich der eine Verurteilung, eine sich darauf beziehende Entschließung des Bundespräsidenten oder eine sonstige sich darauf beziehende Entscheidung oder Verfügung in das Strafregister aufgenommen worden ist, kann die Feststellung beantragen, daß die Aufnahme in das Strafregister unrichtig erfolgte oder unzulässig war und daher mit einem anderen Inhalt zu erfolgen hat oder rückgängig zu machen ist. Dies gilt sinngemäß hinsichtlich der Nichtaufnahme von Entschließungen des Bundespräsidenten oder sonstiger Entscheidungen oder Verfügungen, die sich auf eine in das Strafregister aufgenommene Verurteilung beziehen.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist beim Bundesministerium für Inneres einzubringen, das hierüber zu entscheiden hat.

(3) Wird einem Antrag gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist das Strafregister zu berichtigen.

Strafregisterauskünfte

§ 9. (1) Von den in anderen Bundesgesetzen und in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen Fällen abgesehen, hat die Bundespolizeidirektion Wien über Verlangen kostenfrei aus dem Strafregister Auskunft zu erteilen:

1. allen inländischen Behörden, den Dienststellen der Bundesgendarmerie sowie hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres auch den militärischen Kommanden,

2. allen ausländischen Behörden, sofern Gegenseitigkeit besteht.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen, nach denen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte und die sich darauf beziehenden Entschließungen des Bundespräsidenten und rechtskräftige Entscheidungen inländischer Strafgerichte ausländischen Staaten ohne besonderes Verlangen mitzuteilen sind, bleiben unberührt.

Strafregisterbescheinigungen

§ 10. (1) Die Bürgermeister, in Orten, für welche Bundespolizeibehörden bestehen, diese sowie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben auf Antrag auf Grund der bei der Bundespolizeidirektion Wien gesammelten Unterlagen Bescheinigungen über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen des Antragstellers oder darüber auszustellen, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigungen).

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bescheinigungen richtet sich nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn sich der Antragsteller über seine Person nicht auszuweisen vermag. Der Antrag ist weiters abzulehnen, wenn nach dem Antragsteller zum Zwecke der Aufenthaltsermittlung, Verhaftung oder Festnahme gefahndet wird.

(4) Wo in bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften von Sitten-, Leumunds- oder Führungszeugnissen die Rede ist, treten an deren Stelle die in Abs. 1 genannten Bescheinigungen.

Gemeinsame Bestimmungen für Auskünfte und Bescheinigungen

§ 11. (1) Die Verurteilungen einer Person und die sich darauf beziehenden Entschließungen, Entscheidungen und Verfügungen (§ 2) dürfen in Auskünfte oder Bescheinigungen im Sinne der §§ 9 und 10 nicht mehr aufgenommen werden, wenn seit dem Tode dieser Person fünf Jahre verstrichen sind oder diese Person das 90. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die in anderen Gesetzen bestehenden Verbote, bestimmte Verurteilungen in Auskünfte oder Bescheinigungen im Sinne der §§ 9 und 10 aufzunehmen, bleiben unberührt.

(3) Sind im Strafregister keine oder nur solche Verurteilungen enthalten, die in die Auskunft bzw. Bescheinigung nicht aufgenommen werden dürfen, so hat die Auskunft bzw. Bescheinigung zu lauten:

„Im Strafregister scheint keine Verurteilung auf.“

Statistik

§ 12. Zur Erstellung der Kriminalstatistik hat die Bundespolizeidirektion Wien innerhalb der ersten fünf Monate jedes Kalenderjahres die in den ihr von den Strafgerichten übermittelten Strafkarten über Verurteilungen, die im vergangenen Kalenderjahr rechtskräftig geworden sind, enthaltenen Daten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntzugeben.

Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Strafregisterverordnung 1933, BGBl. Nr. 258;

2. § 21 der Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen vom 23. September 1920, StGBI. Nr. 438, zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung;

3. § 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz, BGBl. Nr. 232/1933;

4. Abs. 2 und 3 des § 22 der Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für soziale Verwaltung vom 4. August 1960, BGBl. Nr. 172, über die bedingte Entlassung.

Vollziehungsklausel

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungskreis, betraut.

	Jonas	
Klaus	Soronicis	Klecatsky

278. Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Internationalen Entwicklungsorganisation als deren Mitglied einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 8,160.000 US-Dollar zu leisten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus		Koren

279. Bundesgesetz vom 3. Juli 1968, mit dem die Seenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 103/1961, abgeändert wird (Seenverkehrsordnungsnovelle 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Seenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 103/1961, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jugendliche (Kinder), die das in Abs. 1 lit. b Z. 1 oder 2 angeführte Mindestalter noch nicht erreicht haben, dürfen durch Wind oder Muskelkraft fortbewegte Wasserfahrzeuge führen, wenn hiefür eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erwirkt wurde. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters eine solche Bewilligung erteilen, wenn das Ermittlungsverfahren die körperliche und geistige Eignung des Jugendlichen (Kindes) ergeben hat.“

2. Dem § 20 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Abs. 1 lit. b gilt nicht für Jugendliche (Kinder), die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie nachweislich an Wassersportveranstaltungen oder den ihrer Vorbereitung dienenden Proben und Übungen teilnehmen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut.

Klaus

Jonas

Weiß

280.

AGREEMENT

between the Federal Ministry of Finance of the Republic of Austria and the Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Turkey with respect to taxes (charges) on frontier-crossing road transports of goods

The Federal Ministry of Finance of the Republic of Austria
and

the Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Turkey

desiring, to facilitate the frontier-crossing road transport of goods between Austria and Turkey have agreed by their plenipotentiaries as follows:

Article 1

(1) The enterprises of one Contracting State performing road transports of goods in frontier-crossing transport with motor vehicles registered in that State pay in the other Contracting State in accordance with its internal legislation the tax (charge) on transport for each journey on a non-accumulative basis at the following rates at the official rates of exchange:

for journeys the transport distances of which are

between	1— 75 km	13 S or the equivalent amount in Turkish currency;
---------	----------	--

between	76— 150 km	30 S or the equivalent amount in Turkish currency;
---------	------------	--

between	151— 300 km	40 S or the equivalent amount in Turkish currency;
---------	-------------	--

(Übersetzung)

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Straße

Das Bundesministerium für Finanzen
der Republik Österreich
und

das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei

haben, von dem Wunsche geleitet, den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße zwischen Österreich und der Türkei zu erleichtern, durch ihre Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Unternehmen eines Vertragsstaates, die Güterbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Straße mit in diesem Staat zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen durchführen, zahlen im anderen Vertragsstaat in Übereinstimmung mit dessen innerstaatlicher Gesetzgebung und zu den offiziellen Wechselkursen die Beförderungssteuer für jede Fahrt nach folgenden, nicht zusammenzurechnenden Steuersätzen:

für Fahrten mit einer Beförderungsstrecke

zwischen	1— 75 km	13 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
----------	----------	--

zwischen	76— 150 km	30 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
----------	------------	--

zwischen	151— 300 km	40 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
----------	-------------	--

between 301— 600 km	45 S or the equivalent amount in Turkish currency;	zwischen 301— 600 km	45 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
between 601—1000 km	55 S or the equivalent amount in Turkish currency;	zwischen 601—1000 km	55 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
between 1001—1500 km	65 S or the equivalent amount in Turkish currency;	zwischen 1001—1500 km	65 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
over 1500 km	70 S or the equivalent amount in Turkish currency.	über 1500 km	70 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung.

(2) The tax (charge) will be levied per ton of the gross weight of the transported goods. Fractions of tons shall be completed to full tons.

(2) Die Steuer wird pro Tonne Rohgewicht der beförderten Güter erhoben. Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.

(3) For the purpose of paragraph 1 there shall be deemed as one journey the transport distance from the point of frontier-crossing to that place of destination which is the farthest from the aforementioned point; however, distances passed over without cargo are left out of account. This provision applies accordingly to transports on the return journey.

(3) Als eine Fahrt im Sinn des Absatzes 1 gilt die Beförderungstrecke von der Grenzübertrittsstelle bis zu dem von ihr am weitesten entfernten Zielpunkt; jedoch bleiben Strecken, die ohne Ladung zurückgelegt werden, außer Betracht. Diese Bestimmung findet auf Beförderungen bei der Rückfahrt sinngemäß Anwendung.

(4) No tax (charge) is levied on trucks (including trailers) entering the territory of a Contracting State without cargo.

(4) Von Lastkraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern), die ohne Ladung in das Gebiet eines Vertragsstaates einfahren, wird keine Steuer erhoben.

Article 2

Artikel 2

(1) The present agreement shall enter into force one month after the 1st day of that month which follows the exchange of notes stating that the constitutional requirements for entry into force are fulfilled in the Contracting States.

(1) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Austausch von Noten folgt, aus denen hervorgeht, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten in den Vertragsstaaten erfüllt sind.

(2) The present agreement may be denounced by either Contracting Party provided that at least three month's prior notice of termination has been given. In such event the present agreement shall cease to be effective on the last day of that month in which the period of denunciation expired.

(2) Dieses Übereinkommen kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. In diesem Fall tritt das Übereinkommen am letzten Tag des Monats außer Kraft, in dem die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

(3) The Ministry of Finance of the Republic of Austria and the Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Turkey may communicate with each other directly for the purpose of giving effect to the provisions of this agreement.

(3) Zum Zweck der Durchführung dieses Übereinkommens können das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

Done at Vienna this 8th day of February 1968
in duplicate in the English language.

For the Federal Ministry of Finance of the
Republic of Austria:

Hammerschmidt m. p.

For the Ministry of Foreign Affairs of the
Republic of Turkey:

Istinyeli m. p.

Geschehen zu Wien, am 8. Februar 1968 in
zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für das Bundesministerium für Finanzen der
Republik Österreich:

Hammerschmidt m. p.

Für das Ministerium für Auswärtige Angelegen-
heiten der Republik Türkei:

Istinyeli m. p.

Das vorliegende Übereinkommen ist nach Durchführung des in seinem Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Notenaustausches am 1. Juni 1968 in Kraft getreten.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156— für Inlands- und S 206— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.